

Merkblatt zur Beantragung einer Gaststättenerlaubnis für juristische Personen oder Personengesellschaften

Vorläufige Gaststättenerlaubnis nach § 11 GastG

Personen (auch juristische), die einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb von einem anderen übernehmen wollen, kann die Ausübung des Gaststättengewerbes bis zur Erteilung der Erlaubnis (nach (§ 2 GastG) auf Widerruf gestattet werden.

Erforderliche Unterlagen:

- Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Ausweises/Passes
- Verzichtserklärung des übergebenden Gastwirts

Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG)

Eine Erlaubnis nach § 2 GastG benötigen Sie dann, wenn Sie in den Gasträumen Alkohol ausschenken möchten. Eine Erlaubnis nach § 2 GastG kann auch juristischen Personen (z.B. GmbH, AG und e.V.) erteilt werden. Personengesellschaften (GbR, KG, PartG, GmbH & Co KG) sind als solche nicht erlaubnisfähig. Daher benötigt jede/r geschäftsführende/r Gesellschafter/in die Erlaubnis.

Erforderliche Unterlagen für eine juristische Person (GmbH, AG oder e.V.)

Vollständig ausgefülltes Antragsformular

Persönliche Unterlagen von jedem Geschäftsführer bzw. vom ersten Vorsitzenden:

- Kopie des Personalausweises oder Passes
- Polizeiliches Führungszeugnis (Belegart 0 mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer
- Bescheinigung des Gesundheitsamtes über eine Belehrung nach § 43 Absatz 1
 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes

- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, online unter: www.vollstreckungsportal.de
- Negativbescheinigung des zuständigen Insolvenzgerichts
- Unterlagen zur juristischen Person:
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister auf den Namen der juristischen Person (mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis ,online unter: www.vollstreckungsportal .de

Unterlagen zur juristischen Person

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister auf den Namen der juristischen Person (mit Versand direkt an die Gaststättenbehörde)
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis, online unter www.vollstreckungsportal.de
- Auszug aus dem Handelsregister bzw. Vereinsregister
- Pachtvertrag oder Eigentumsnachweis
- Aktueller Grundrissplan von der Gaststätte mit Angabe der Nutzung der Räume

Wechsel eines Geschäftsführers oder Vereinsvorstandes

Der Wechsel eines Geschäftsführers oder des Vereinsvorstandes ist der Gaststättenbehörde mit einer Änderungsanzeige anzuzeigen. Die eigentliche Erlaubnis bleibt bestehen; der neue Geschäftsführer oder Vorsitzende muss lediglich seine persönliche Zuverlässigkeit durch Einreichen der persönlichen Unterlagen nachweisen.

Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG

Die Erteilung einer Stellvertretererlaubnis setzt voraus, dass der Stellvertreter im Namen und auf Rechnung des Gewerbetreibenden handelt. Ein Pächter kann z.B. nicht Stellvertreter des Verpächters sein, da er die Gaststätte im eigenen Namen und regelmäßig auch für eigene Rechnung betreibt.

In Zweifelsfällen richtet sich die Erteilung vor allem danach, wer das Unternehmerrisiko trägt.